



Verband für Energiehandel
Südwest-Mitte e.V.

Mitglied der UNITI
Bundesverband mittelständischer
Mineralölunternehmen e.V.

Verband für Energiehandel Südwest-Mitte e.V., Tullastraße 18, 68161 Mannheim

Land Baden-Württemberg
Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Postfach 10 34 39
70029 Stuttgart

Mannheim, 28.10.2022

**Gesetz zum Erlass eines Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes und zur Verankerung des Klimabelangs in weiteren Rechtsvorschriften
hier: Anhörung zum Gesetzentwurf und der Rechtsverordnung**

Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren,

zu der im Betreff genannten Angelegenheit nehmen wir wie folgt Stellung:

Zunächst dürfen wir uns kurz vorstellen. Wir sind der Verband für Energiehandel Südwest-Mitte e.V. und vertreten in Baden-Württemberg rund 200 mittelständische Energiehandelsunternehmen mit dem Schwerpunkt des Handels mit flüssigen und festen Brenn- und Kraftstoffen.

Zu Ihrem Gesetzentwurf äußern wir uns wie folgt, und zwar nur

- zu Art. 2 Ziff. 4 des Artikelgesetzes, nämlich der vorgesehenen Änderung – Kürzung – des § 10 Abs. 2 EWärmeG – hierzu unter Ziffer 1

und

- zu Art. 4 des Artikelgesetzes, nämlich der vorgesehenen Aufnahme eines Abs. 3 in § 11 GemO – hierzu unter Ziffer 2.

1. Vorsitzender:
Thomas Rundel
2. Vorsitzender:
Henrik Schäfer

Geschäftsführer:
Dipl.-Volksw. Hans-Jürgen Funke

Tullastraße 18
68161 Mannheim
Telefon 0621/411095
Telefax 0621/415222

<http://www.veh-ev.de>
Email: info@veh-ev.de
Amtsgericht Mannheim
VR 1834

Commerzbank
IBAN: DE77 6004 0071 0522 2997 00
BIC: COBADEFFXXX



1. Art. 2 Ziff. 4: § 10 Abs. 2 EWärmeG

a)

Beabsichtigt ist die Streichung jener Regelungen, die bislang gewährleisten, dass die Erfüllung der Nutzungspflicht für erneuerbare Energien dadurch, dass der Anschluss an ein Fernwärmenetz erfolgt, nur dann möglich ist, wenn die erzeugte Wärme ihrerseits auch mindestens teilweise durch erneuerbare Energien erzeugt wurde oder – was als gleichwertig angesehen wird – zu mindestens 50 % aus Kraft-Wärme-Kopplung oder aus Abwärmenutzung erfolgt. Diese Vorgabe soll künftig ersatzlos entfallen.

b)

Wir erlauben uns zunächst die Anmerkung, dass damit das Ziel des Klima- und Ressourcenschutzes durch Reduzierung der Treibhausgasemissionen nicht nur aus dem Blick verloren wird, sondern offensichtlich aufgegeben wird. Diese Gesetzesänderung steht mithin nicht nur in keinem Zusammenhang mit dem Zweck des gesamten Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes, sondern konterkariert ihn. Künftig soll– gleichsam fiktiv – angenommen werden, dass erneuerbare Energien auch dann genutzt werden, wenn sie gerade **nicht** genutzt werden, sondern das Wärmenetz ausschließlich mit herkömmlichen, fossilen Energieträgern betrieben wird.

Sucht man in der Gesetzesbegründung nach einer Aufklärung dieses handgreiflichen Widerspruchs, findet sich hier nur folgende Erläuterung:

"Für die Umstellung auf erneuerbare Energien sind die Betreiber der Wärmenetze zuständig. Der Anschluss an Wärmenetze ist energiepolitisch wünschenswert. Es ist davon auszugehen, dass Wärmenetze zunehmend erneuerbare Energien einsetzen."

Ganz offensichtlich sollen jene 3 Sätze erläutern, weswegen die vorgesehene Änderung – Verkürzung – des § 10 EWärmeG erfolgen soll. Zunächst ist festzustellen, dass den Betreibern der Wärmenetze nach dem EWärmeG gerade keine Pflicht obliegt, erneuerbare Energien einzusetzen. Vielmehr sind Wärmenetzbetreiber ausdrücklich aus dem Geltungsbereich des EWärmeG ausgenommen. Wenn – wie S. 3 der Begründung behauptet – davon auszugehen sei, dass die Betreiber von Wärmenetzen zunehmend erneuerbare Energien einsetzen, dann gäbe es – erst recht – keinen Grund, es Gebäudenutzern künftig zu erlauben, die Pflicht zur Nutzung erneuerbarer Energien dadurch zu erfüllen – richtiger: nicht zu erfüllen –, indem sie sich an ein Wärmenetz anschließen, das ausschließlich mit fossilen Energien be-

trieben wird.



Erkennbar unzutreffend ist S. 2 der Begründung, wonach der Anschluss an Wärmenetze per se "energiepolitisch wünschenswert" sei. Weswegen dies der Fall sein soll, weswegen also ausschließlich fossil betriebene Wärmenetze unter Verzicht auf Nutzung von KWK-Anlagen und Abwärme energiepolitisch wünschenswert sein sollen oder dem Ziel der Reduzierung von Treibhausgasemissionen dienen könnten, bleibt dunkel. Dies wird sich auch nicht begründen lassen.

Damit wird das Gesetz verfassungswidrig. Zum einen werden – ohne sachlichen Grund – Eigentümer von Gebäuden, die sich an ein fossil betriebenes Wärmenetz anschließen, besser behandelt als Eigentümer von Gebäuden, die herkömmlich heizen. Denn der Betrieb von Wärmenetzen ist auch keineswegs energiepolitisch wünschenswert. Ein Wärmenetz hat energetische Nachteile gegenüber der dezentralen Wärmeerzeugung dort, wo sie abgenommen wird, weil die Leitungen über eine längere Strecke und – da sie mehrere Gebäude versorgen müssen – typischerweise im Außenbereich verlegt werden und dort zwangsläufig Wärmeverluste eintreten. Weswegen eine fossil betriebene Heizungsanlage mit Energieverlusten energiepolitisch wünschenswerter sein könnte und in der Lage sein könnte, die klimapolitischen Ziele des Landes Baden-Württemberg eher zu erfüllen als eine dezentrale Heizungsanlage, ist nicht zu erkennen. Damit verletzt das Gesetz auch das Rechtsstaatsgebot aus Art. 20 GG bzw. Art. 25 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 23 Abs. 1 LaV Baden-Württemberg. Denn auch die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung in Bund und Land gebunden. Zur verfassungsgemäßen Ordnung gehört das Rechtsstaatsgebot allgemein und der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist Teil des Rechtsstaatsgebots im speziellen. Auf der 1. Stufe des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ist stets zu prüfen, ob eine Maßnahme – als Mindestanforderung – überhaupt geeignet ist, das verfolgte Ziel zu erreichen. Die beabsichtigte Aufhebung der Voraussetzung, wonach Wärmenetze mindestens anteilig durch erneuerbare Energien (oder mit einem entsprechend höheren Anteil auch Wärme aus KWK oder Abwärme beziehen müssen) gespeist werden müssen, wird das Gegenteil des gesetzgeberischen Ziels zur Folge haben. Die beabsichtigte Aufhebung ist daher schon nicht geeignet, das Ziel zu erreichen, sondern befördert das Gegenteil des gesetzlichen Ziels. Die vorgesehene Gesetzesänderung ist damit verfassungswidrig. **Dem Gesetzgeber wird dringend angeraten, diese Änderung zu unterlassen.**



2.

Sodann beabsichtigt das Gesetz die Aufnahme eines Abs. 3 in § 11 GemO.

a)

Nachfolgend zitieren wir den beabsichtigten künftigen § 11 GemO insgesamt.

(1) Die Gemeinde kann bei öffentlichem Bedürfnis durch Satzung für die Grundstücke ihres Gebiets den Anschluss an Wasserleitung, Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung, die Versorgung mit Nah- und Fernwärme und ähnliche der Volksgesundheit oder dem Schutz der natürlichen Grundlagen des Lebens einschließlich des Klima- und Ressourcenschutzes dienende Einrichtungen (Anschlusszwang) und die Benutzung dieser Einrichtungen sowie der Schlachthöfe (Benutzungszwang) vorschreiben. In gleicher Weise kann die Benutzung der Bestattungseinrichtungen vorgeschrieben werden.

(2) Die Satzung kann bestimmte Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang zulassen. Sie kann den Zwang auf bestimmte Teile des Gemeindegebiets oder auf bestimmte Gruppen von Grundstücken, Gewerbebetrieben oder Personen beschränken.

(3) Die Gemeinden können durch Satzung für das Gemeindegebiet oder genau abgegrenzte Teile des Gemeindegebiets die Verwendung von erneuerbaren Energien für bestehende Gebäude, die nicht öffentliche Gebäude des Bundes sind, oder den Anschluss an Einrichtungen zur Versorgung mit Nah- und Fernwärme und deren Benutzung vorsehen, wenn dies

1. nach den örtlichen Verhältnissen zur Vermeidung von Gefahren, Umweltbelastungen oder unzumutbaren Belästigungen oder

2. zur Sicherung der örtlichen Energieversorgung oder

3. aus Gründen der Schonung der natürlichen Lebensgrundlagen, insbesondere zum Schutz des Klimas und der allgemeinen Energieeinsparung gerechtfertigt ist. Erneuerbare Energien gemäß Satz 1 sind solche gemäß § 3 Absatz 2 des Gebäudeenergiegesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728). Absatz 1 bleibt unberührt. Absatz 2 gilt entsprechend. Die Gemeinden haben in der Satzung Ausnahmen von der in Satz 1 genannten Pflicht vorzusehen, wenn deren Erfüllung wirtschaftlich oder aufgrund der bestehenden energetischen Qualität des Gebäudes unzumutbar ist.

Auch diese Regelung ist in mehrfacher Hinsicht verfassungswidrig.



b)

Zunächst wird – nur angeblich unter der Überschrift eines Anschluss- und Benutzungszwangs und gleichsam in der Verkleidung dieses – althergebrachten – Mittels der Kommunalverwaltung – tatsächlich ein Verwendungsgebot, gleichsam als Spiegelbild eines Verwendungsverbots, geregelt.

Demnach sollen Gemeinden künftig die Möglichkeit haben, durch Satzung die Verwendung erneuerbarer Energien für Bestandsgebäude vorzuschreiben. Dies soll aus verschiedenen alternativ möglichen Gründen erfolgen können, insbesondere auch zur Sicherung der örtlichen Energieversorgung.

Die Regelung ist unzulässig und kann sich insbesondere nicht auf § 56 GEG des Bundes stützen. Denn den Ländern ist damit keine Ermächtigungsgrundlage gegeben worden, wonach sie die ihnen eingeräumte, gesetzliche Ermächtigung zu einer Satzungsermächtigung für die Gemeinden umformulieren können und es gleichsam den Gemeinden künftig an die Hand geben können, u. a. "zur Sicherung der örtlichen Energieversorgung" einen nur so titulierten Anschluss- und Benutzungszwang, tatsächlich ein Verwendungsverbot, für erneuerbare Energien zu erlassen. Soweit Gemeinden eigene Regelungsbefugnisse im Hinblick auf die Verwendung bestimmter Brennstoffe haben, sind diese nämlich abschließend in § 9 des BauGB geregelt. Der Bundesgesetzgeber hat sich dort abschließend damit befasst, unter welchen Voraussetzungen und mit welchen Festsetzungsmitteln kommunale Regelungen getroffen werden können, die die Verwendung bestimmter Brennstoffe vorgeben. Hiervon löst sich das beabsichtigte Gesetz und will es den Gemeinden ermöglichen, Verwendungsgebote als Spiegelbild des Verwendungsverbots festzusetzen, ohne dass die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 Nr. 23a BauGB vorliegen müssten.

Hierzu mag das Land zur Erreichung der Ziele des GEG (vgl. § 1 Abs. 1 GEG) ermächtigt sein. Dem Land ist jedoch kein Freibrief erteilt worden, seinerseits die Gemeinden ohne Bindung an die Ziele des GEG zu ermächtigen, Verwendungsverbote für erneuerbare Energien festzusetzen.

Insbesondere ist das Mittel des Anschluss- und Benutzungszwangs unter Berücksichtigung der Regelungen, die von der Rechtsprechung seit jeher zur Einhegung dieses Mittels des Verwaltungszwangs getroffen wurden, nicht geeignet, zur Grundlage eines Verwendungszwangs, der sich von den öffentlichen Einrichtungen und den dort von der Verwaltung ein-



zuhaltenden Kontrollzwängen löst, gemacht zu werden.

c)

Vor allem aber ist die Aufweitung des Anschluss- und Benutzungszwangs in der vorgesehenen Form gesetzgeberisch so verunglückt, dass die Norm, auch soweit sie einen klassischen Anschluss- und Benutzungszwang für Fernwärme regeln will, verfassungswidrig und damit unwirksam sein wird. Schon gesetzgebungstechnisch erstaunt, dass Wärmenetze sowohl in Abs. 1 wie auch in Abs. 3 geregelt werden und Abs. 3 ausdrücklich anordnet, dass Abs. 1 des § 11 unberührt bleiben soll.

Während nicht zu erkennen ist, inwiefern sich durch die Voraussetzungen des künftigen § 11 Abs. 3 S. 1 Nrn. 1 und 3 GemO etwas Abweichendes von dem ergeben könnte, was ohnehin bereits hinsichtlich der Zulässigkeit von Anschluss- und Benutzungszwängen für Nah- und Fernwärmenetze nach § 11 Abs. 1 GemO ergeben soll (in der Rechtsprechung ist längst geklärt, dass im Hinblick auf die Staatszielbestimmung Umweltschutz Anschluss- und Benutzungszwänge vorgesehen werden können, soweit diese jedenfalls bei globaler Betrachtung dem Klima- und Ressourcenschutz dienen), soll nun auch das Ziel der "Sicherung der örtlichen Energieversorgung" einen Anschluss- und Benutzungszwang an ein Nah- oder Fernwärmenetz rechtfertigen.

Gemeinsam mit der weiteren Änderung, wie sie im EWärmeG vorgesehen ist, nämlich der Entkoppelung von Nah- und Fernwärmenetzen von der Voraussetzung einer teilweisen Speisung durch erneuerbare Energien oder alternativ durch KWK- oder Abwärmenutzung (vgl. hierzu oben unter Ziffer 1), soll hier erkennbar ausschließlich das Ziel verfolgt werden, fossil betriebene Wärmenetze, insbesondere möglicherweise solche von kommunalen Stadtwerken, unter dem Deckmantel eines angeblichen Klimaschutzgesetzes dadurch im Bestand zu sichern, dass der Anschluss an solche fossil betriebenen Wärmenetze und deren Benutzung vorgeschrieben werden kann.

Auch hier gilt, dass eine solche Regelung erkennbar verfassungswidrig wäre. Sie dient nicht dem Ziel des Klimaschutzes, sondern dient seinem Gegenteil. Rechtlich müsste sich gegebenenfalls der Betreiber einer dezentralen, aber erneuerbar betriebenen Heizung, dem Anschluss- und Benutzungszwang unterwerfen. Denn die vorgesehene Ausnahme setzt voraus, dass jenem Eigentümer aufgrund der "energetischen Qualität des Gebäudes" der Anschluss und die Benutzung nicht zugemutet werden kann. Diese Hürden sind hoch. Der bloße Umstand, dass ein Eigentümer eine energieeffiziente Heizung unter Einsatz erneuerbarer Energien betreibt, würde die Nutzung eines fossil betriebenen Wärmenetzes noch nicht un-

zumutbar machen.



Der Gesetzgeber beabsichtigt mit den Änderungen der Gemeindeordnung, die althergebrachten und austarierten Vorgaben, unter denen das Mittel des Verwaltungszwangs gerechtfertigt werden kann, vollständig aufzugeben und den Gemeinden ein Mittel an die Hand zu geben, auch ökologisch nicht rechtfertigbare Wärmenetze zum Gegenstand eines Anschluss- und Benutzungszwangs zu machen. Auch diese Regelung widerspricht dem Rechtsstaatsgebot. Sie konterkariert das gesetzgeberische Ziel und befördert den Ausstoß von Treibhausgasemissionen, solange sie nur aus Heizungsanlagen für Wärmenetze stammen.

Sie benachteiligt im Übrigen in gleichheitswidriger Weise den Eigentümer einer dezentralen Heizung unter Einsatz erneuerbarer Energien, der erst bei Unzumutbarkeit diese Heizungsanlage weiterbetreiben darf und sich ansonsten – unterhalb jener Schwelle – an ein fossil betriebenes Wärmenetz anschließen muss, wenn es nur der örtlichen Energieversorgung dient.

3.

Insgesamt wirken die beiden oben dargelegten Regelungen so, als habe sich der Verfasser des Entwurfs keine Gedanken über die Folgen gemacht oder aber er nimmt – aus nicht nachvollziehbaren Gründen – die Folgen einer Verschlechterung des Klimaschutzes und Erhöhung der Treibhausgasemissionen ohne erkennbaren Grund in Kauf und befördert diese sogar.

Dass dies zugleich eine Frage der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes ist, haben wir oben dargelegt. Es wird dringend darum gebeten, die beiden vorgesehenen Regelungen ersatzlos zu unterlassen, also sowohl § 10 des EWärmeG in der bisherigen Form zu belassen wie auch § 11 der GemO.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Jürgen Funke

Geschäftsführer